

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

(gültig ab 01. Mai 2017), ersetzt sämtliche bisherigen Verkaufs- und Lieferbedingungen)

### **1. Allgemeines**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Fischer Rista AG erfolgen ausschliesslich auf Grund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch seine Bestellung anerkennt der Kunde sämtliche Punkte dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen Fischer Rista AG und dem Kunden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von Fischer Rista AG schriftlich bestätigt werden.

### **2. Offerten und Bestellungen**

Fischer Rista AG behält sich vor, Bestellungen anzunehmen oder abzulehnen.

Gültigkeit der Offerten: 30 Tage

Fischer Rista AG erstellt eine Auftragsbestätigung. Diese ist vom Kunden zu kontrollieren. Ohne Gegenbericht innert 3 Arbeitstagen beginnt Fischer Rista AG die Produkte gemäss Auftragsbestätigung zu produzieren.

### **3. Produkte, Masse, Qualität**

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir Material in handelsüblicher Qualität und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Werkstoleranzen in Bezug auf Masse, Gewicht, Güte, etc.

### **4. Sonderanfertigungen**

Bestellungen für Sonderanfertigungen bedürfen der schriftlichen Form. Die für Sonderanfertigungen erforderlichen Werkzeuge und Zeichnungen bleiben Eigentum von Fischer Rista AG, auch wenn durch den Kunden Anteilkosten entrichtet werden. Die Bestellung von Sonderanfertigungen nach vorgelegten Mustern oder Zeichnungen stellt gegenüber Fischer Rista AG die verbindliche Zusicherung des Kunden dar, dass die Herstellung und Verwendung der betreffenden Waren rechtmässig erfolgen kann und insbesondere keine Patente und/oder andere Rechte Dritter verletzt. Fischer Rista AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Verantwortung. Der Kunde verpflichtet sich, Fischer Rista AG in Bezug auf alle Kosten, Auslagen und Schadenersatzforderungen Dritter (einschliesslich Prozess- und Anwaltskosten), die sich für Fischer Rista AG aus oder im Zusammenhang mit der Herstellung von Sonderanfertigungen gemäss Mustern bzw. Zeichnungen des Kunden ergeben, vollumfänglich schadlos zu halten.

### **5. Verpackung**

Paletten, Rahmen, Röhrengestelle und Seitenteile sind dem Spediteur gleichentags in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Falls die sofortige Rückgabe nicht möglich ist, wird das Transportmaterial mit der Ware verrechnet. Verrechnetes, wiederverwendbares Transportmaterial kann franko Reinach zurückgegeben werden. Nach Erhalt erfolgt eine Gutschrift. Transportschlaufen sowie Einwegverpackung wie Säcke, Karton und Papier werden verrechnet, aber nicht zurückgenommen.

### **6. Preise**

Es gelten die bei Bestellungseingang in Kraft stehenden Listenpreise abzüglich allfälliger Rabatte oder die für Sonderanfertigungen genannten Offertpreise. Bei nachträglicher Änderung der Aufgabenmengen behält sich Fischer Rista AG eine neue Preisvereinbarung vor. Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Für FIRISTA® Elemente, FIDECA® Schubkörbe- und Stahlpilze besteht überdies ein temporärer Rohmaterialteuerungszuschlag.

Nach Vertragsabschluss gelten die Preise für die vereinbarte Lieferzeit. Wenn der Kunde die Lieferung wesentlich verzögert (ab 2 Monate), werden allfällige Mehrkosten (Material, Arbeit, Transport) weiterverrechnet. Im Weiteren gelten die aktuellen Zuschläge (siehe Liste).

#### **7. Lieferfristen**

Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von Fischer Rista AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Kunde alle von ihm benötigten technischen Angaben an Fischer Rista AG übermittelt, allfällige Vorauszahlungen geleistet und/oder anderweitige Vorleistungspflichten ordnungsgemäss erfüllt hat.

Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferungen können nicht geltend gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware abzunehmen, sofern er nicht vorgängig eine angemessene Nachlieferfrist angesetzt und nach deren Ablauf auf die Lieferung verzichtet hat.

Bestellte aber nicht abgerufene Ware wird sechs Monate nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die entstandenen Lagerkosten werden verrechnet.

#### **8. Besondere Bestimmungen**

Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen und Fälle höherer Gewalt entbinden Fischer Rista AG für die Dauer solcher Behinderungen und deren Folgen von den eingegangenen Lieferverpflichtungen, ohne dass dem betreffenden Abnehmer ein Schadenersatz zusteht.

#### **9. Versand**

Erfüllungsort ist das Domizil von Fischer Rista AG. Der Versand der Waren erfolgt auch bei Franko Lieferung stets auf Gefahr des Kunden. Nach Möglichkeit wird dem Wunsch des Kunden nach einer bestimmten Beförderungsart entsprochen. Im Falle der Abholung von vereinbarungsgemäss bereitgestellten Waren durch Lastwagen sollen diese spätestens um 15.00 Uhr eintreffen.

#### **10. Franko Lieferungen**

Grundsätzlich gelten die offerierten, bzw. bestätigten Bedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt franko Kunde, in voll ausgelasteten Camion-Fahren, ohne Ablad. Camion-Standzeiten beim Kunden von mehr als einer Stunde, werden gemäss Angaben des Spediteurs als Wartezeit verrechnet. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Zufahrt zur Baustelle gewährleistet ist. Er holt allfällige Spezialbewilligungen ein und übernimmt dafür die Kosten.

#### **11. Express- und Postsendungen sowie weitere Versandbestimmungen**

Die Mehrkosten für Express-Fabrikation und Express-Zustellung werden verrechnet.

#### **12. Zahlungskonditionen**

Sofern nichts anderes vereinbart sind Rechnungen innert 30 Tagen netto zu begleichen. Ungerechtfertigte Abzüge werden nicht anerkannt und nachbelastet.

Das Eigentum an gelieferten Waren verbleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises sowie allfälliger Verzugszinsen und weiterer Kosten bei Fischer Rista AG. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Fischer Rista AG berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirkung des Kunden auf dessen Kosten im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und ihr Eigentum entsprechend zu kennzeichnen.

**13. Rücksendungen**

Durch den Kunden verursachte Rücksendungen von Lagerartikeln werden nur auf Grund vorheriger gegenseitiger Verständigung zwischen Fischer Rista AG und dem Kunden und unter Abzug von mindestens 70% des Fakturawertes entgegengenommen. Ist die zurückgesandte Ware instand zu setzen oder neu zu verpacken, erfolgt ein zusätzlicher Abzug in der Höhe der entstandenen Kosten. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Rücknahme von Sonderanfertigungen ist nicht möglich.

**14. Mängel, Gewährleistung**

Der Kunde hat die Waren sofort nach Erhalt zu prüfen und Abweichungen vom vertragsgemässen Zustand innert zwei Arbeitstagen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt innert dieser Frist keine Mitteilung des Kunden, so gelten die Waren als vertragskonform angenommen. Für form- und fristgerecht gerügte Mängel leistet Fischer Rista AG in der Weise Gewähr, dass Fischer Rista AG nach ihrer Wahl gegen Rückgabe der beanstandeten Ware entweder kostenfrei Ersatz liefert oder den fakturierten Preis gutschreibt. Andere Ansprüche und insbesondere Entschädigungsforderungen sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Es bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind wie Ansprüche wegen Produktions-, Nutzungsausfall, entgangenem Gewinn, Verlust von Aufträgen oder anderer Vermögensschäden.

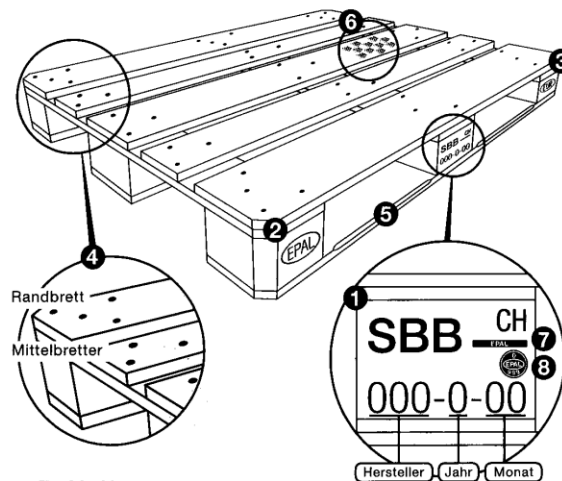
**15. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 5734 Reinach.

**Zuschläge gemäss den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen  
(gültig ab 01.05.2017)**

<b>1. LSV</b>	2.7 %	
<b>2. Transportkosten</b>		
Zusätzlich bei Kleinmengen / nicht ausgelasteter LKW	nach Aufwand	
Kranablad	nach Aufwand	
Überbreitenbewilligung bis 3.00 m	CHF 80.--	
mehr als 3.00 m Breite	nach Aufwand	
<b>3. Verpackung und Gebinde</b>		
Paletten Zuschlag	CHF 15.-- / Stk.	im Austausch gratis
Paletten Rücknahme exkl. Transport (guter Zustand gemäss EPAL-Normen)	CHF 10.-- / Stk.	
Transportschlaufen	CHF 1.50 / Stk.	
Palettenrahmen	CHF 65.-- / Stk.	im Austausch gratis
Palettenrahmen-Rücknahme exkl. Transport	CHF 60.-- / Stk.	
Röhrengestelle/Seitenteile	CHF 150.-- / Stk.	im Austausch gratis
Röhrengestelle/Seitenteile-Rücknahme exkl. Transport	CHF 140.-- / Stk.	
<b>4. Positionszuschlag</b>	CHF 5.-- / Position	
<b>5. Mindestbestellmengenzuschlag</b>		
bis CHF 500.- Nettowarenwert	CHF 50.--	
<b>Transportkostenzuschlag</b>		
unter CHF 1'800.- Nettowarenwert	CHF 80.--	
<b>6. Expresszuschlag</b>		
FIRISTA für kurzfristige Lieferungen unter 10 Arbeitstagen	CHF 300.--	
FIDECA für kurzfristige Lieferungen unter 5 Arbeitstagen	CHF 150.--	

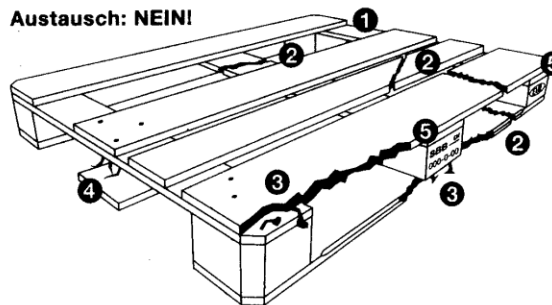
**EPAL** EUROPEAN PALLET ASSOCIATION  
 EPAL NK Schweiz T ++41 32 384 40 86 info@epal.ch  
 CH-3292 Busswil F ++41 32 384 40 88 www.epal.ch



**EPAL-Normen**

- 1 Brandzeichen einer europäischen Bahngesellschaft
- 2 Brandzeichen der European Pallet Association (EPAL)
- 3 Brandzeichen des europäischen Palettenpools (EUR)
- 4 Genormtes Nagelbild
- 5 Angefaste Bodenbretter
- 6 Keine Schimmelbildung
- 7 Qualitätsprüfklammer mit EPAL-Qualitätszeichen
- 8 Nach der Reparatur:  
Qualitäts-Prüfnagel mit EPAL-Qualitätszeichen

**Austausch: NEINI**



**Nicht tauschbar sind:**

- Paletten, die den Bau- und Kennzeichnungsvorschriften für Tauschpaletten nicht entsprechen (EPAL-Normen).
- Paletten, bei denen...
  - 1 ein Brett fehlt.
  - 2 ein Brett quer oder schräg gebrochen ist.
  - 3 ein Bodenrand- oder Deckrandbrett so abgesplittert ist, dass mehr als ein Nagelschaft sichtbar ist; oder mehr als zwei Bodenrand- oder Deckrandbretter so abgesplittert sind, dass pro Brett ein Nagelschaft sichtbar ist.
  - 4 ein Klotz fehlt oder so gespalten ist, dass mehr als ein Nagel sichtbar wird.
  - 5 nicht mindestens ein Zeichen der Bahn und ein Zeichen EUR vorhanden ist.

**Ebenfalls nicht tauschbar sind Paletten, wenn...**

- deren allgemeiner Zustand schlecht ist.
- die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.
- die Ver Verschmutzung so stark ist, dass das Ladegut verschmutzt wird.
- mehrere Klötze stark abgesplittert sind.
- offensichtlich Bauteile verwendet wurden, die den Vorschriften nicht entsprechen.